

**Satzung**  
**des**  
**"Fördervereins der Freien Grundschule Friedemann Bach e.V."**

**Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden .....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit .....	5
§ 11 Vorstand.....	6
§ 12 Schriftführer*in.....	7
§ 13 Kassenführung .....	7
§ 14 Haftung.....	7
§ 15 Auflösung des Vereins.....	7
§ 16 Anwendung der Regelungen des BGB .....	8
§ 17 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freien Grundschule Friedemann Bach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Die Postanschrift ist folgende: Sekretariat der Freien Grundschule Friedemann Bach, Jägerplatz 24, 06108 Halle (Saale)
3. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“. Er wird im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Freien Grundschule „Friedemann Bach“ und der dazugehörigen Schulhorte in Halle (Saale) zur Förderung der Erziehung, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe. Die beschafften Mittel sollen insbesondere folgende Vorhaben unterstützen und gegebenenfalls umsetzen:

1. Jegliche Maßnahmen, die geeignet sind, Schüler\*innen, Eltern und Mitarbeiter\*innen im Lehrbetrieb zu unterstützen und / oder das allgemeine Miteinander zu verbessern, unter anderem Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler\*innen in Pausen und in der Hortzeit
2. Zusammenarbeit von Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Eltern und anderen Einrichtungen, wie kommunale Träger, Ämter oder Behörden
3. Hilfen bei der Bereitstellung und/ oder Beschaffung von Geräten aller Art sowie Lehr- und Lernmitteln,
4. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen an der Schule,
5. Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft, förderungswürdiger Vorhaben, wie z.B. Aktivitäten der Schulhorte sowie musische, kulturelle und sportliche Aktivitäten

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse sowie durch Geld- und Sachspenden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein handelt unabhängig vom Schul- und /oder Hortträger.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist unbefristet und an keine weiteren Voraussetzungen, z.B. den Besuch der Freien Grundschule Friedemann Bach durch die Kinder der Mitglieder, gebunden.
3. Der Verein besteht aus:
  - a. **Ordentlichen Mitgliedern** mit allen Rechten und Pflichten
  - b. **Fördermitgliedern**, die sich nicht zwingend finanziell, allerdings aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
  - c. **dem Förderkreis**, der sich aus juristischen und natürlichen Personen sowie anderen Rechtsformen zusammensetzt, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
  - d. **Ehrenmitgliedern**
    1. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung (gemäß § 9 der Satzung) erforderlich.
    2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft z.B. Adressänderungen müssen dem Vorstand zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Den Ausschluss infolge eines Austrittsverfahrens, wegen nicht gezahlter Beiträge, kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der der Ausschluss nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Ausgehend vom Geschäftsjahr zahlen die ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge nach billigem Ermessen festlegt. Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zu einer neuen Beschlussfassung.
2. Eine Konkretisierung erfolgt in der Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, zusammengesetzt aus 1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r, Schatzmeister\*in

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vorher durch den/die Schriftführer\*in (bei Abwesenheit durch den Vorstand), bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel bzw. der tatsächliche Zugang der E-Mail beim Vorstand.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die/der Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine\*n besondere\*n Versammlungsleiter\*in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Sie sind vom Schrift- bzw. Protokollführer\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden und des Kassenberichtes
  - b. Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes
  - c. jährliche Wahl von Schriftführer\*in und Kassenprüfer\*in
  - d. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. Möglichkeit der Weisungserteilung an den Vorstand
  - f. Beschluss von Änderung und Ergänzung der Satzung
  - g. Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - h. Beschluss über vorliegende Anträge

## **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ab drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Eine Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern zwei Lesungen auf zwei mindestens 4 Wochen auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen und jeweils eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzende\*r,
  - b. 2. Vorsitzende\*r,
  - c. Schatzmeister\*in.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
3. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig durch alle Vorstandsmitglieder gefasst werden. Auch ohne Vorstandssitzung kommt ein Beschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande. Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln wird folgendermaßen entschieden:
  - a. bis 200 Euro: gemeinsame Entscheidung des Vorstandes
  - b. über 200 Euro: Entscheidung der Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Kassenberichtes,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - f. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
  - g. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Schriftführer\*in**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens eine\*n Schriftführer\*in für die Dauer von einem Jahr.
2. Der/die Schriftführer\*in haben folgende Aufgaben:
  - a. Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Austrittserklärungen,
  - b. Bearbeitung der Mitgliederverwaltung einschl. Führen der Mitgliederstatistik,
  - c. Fristgerechte Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Einladungen zu sonstigen Vereinsveranstaltungen,
  - d. Entwurf und Beauftragung von Handzetteln für Veranstaltungen,
  - e. Schreiben von Gruß- und Glückwunschkarten sowie Danksagungen oder Ehrungen von Mitgliedern oder Sponsoren,
  - f. Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - g. Schreiben von Beiträgen für die Internetseite des Vereins,
  - h. Zuständigkeit für die Pressearbeit des Vereins,
  - i. Zuständigkeit für die Aktualität des Vereinsregisters einschl. Vereinbarung des Notartermins für Änderungen des Vereinsregisters.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Der/die Schatzmeister\*in verwaltet die Kasse des Vereines und hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem/ einer Kassenprüfer\*in geprüft, der/ die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt wird.
3. Der/die Kassenprüfer\*in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Der/die Kassenprüfer\*in ist im Auftrag der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt.
4. Der/die Kassenprüfer\*in darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte\*r des Vereins sein.
5. Alle Abbuchungen vom Vereinskonto müssen jeweils vom Schatzmeister und 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## **§ 14 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 7 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 16 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30.10.2020 beschlossen.